

Limburger Anzeiger

zugleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg

Älteste Zeitung am Platze. Begründet 1838

(Limburger Tagesblatt)

Erscheint täglich

mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage
zu jeder Woche eine Beilage
besonderer Winterhefte (je nach Jahreszeiten)
Wochenscheite um die Jahreszeiten

Verantwortl. Redakteur: J. Duhl, Druck und Verlag von Moritz Wagner,
H. Schindler Verlag und Buchdruckerei in Limburg a. d. Bahn.

Anzeigen-Aufnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Bezugspreis: 1 Mark 25 Pf.

vierteljährlich ohne Postgebühren.

Einrückungsgebühr 15 Pf.

die halbjährliche Annoncenstelle oder deren Raum
Reklamen die 21 mal breite Zeile 25 Pf.
Reklamt wird nur bei Wiederholungen gewährt.

Telegraphisch: Nr. 82

Montag den 12. März 1917.

Telegraphisch: Nr. 82.

80. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Terminkalender.

Der letzte Termin zur Erledigung der Verfügung vom
Januar 1917, Z. Nr. 2. — Kreisblatt Nr. 12 —
beim das Einbinden der öffentlichen Blätter, läuft am
März 1917 ab.

Bekanntmachung

Kohlrader und Zuckerrüben sowie über das Brennen
Rüben und Topinamburs im Betriebsjahr 1917/18.
Vom 2. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen
Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl.
Nr. 27) folgende Verordnung erlassen:

1. Die im § 1 Abs. 1 bis 3 der Bekanntmachung
über Kohlrader und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18 vom
Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1324) für Zuckerrüben
vorgeschriebenen Mindestpreise werden um je 50 Pf.

erhöht.
2. Der im § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung über
Kohlrader und Zuckerrüben im Betriebsjahr 1917/18 vom
Dezember 1916 festgesetzte Preis für Kohlrader wird
auf 12 Mark erhöht.

3. Das zuständige Hauptamt kann landwirtschaftlichen
Brennereien und solchen gewerblichen Brennereien, die im
Jahre ihres Betriebs vor dem 1. Oktober 1914
eigene Stoffe verarbeitet haben, für das Brennbetriebsjahr
1917/18 die Verarbeitung von Rüben aller Art sowie
Topinamburs gestatten.

Die Genehmigung ist bei dem zuständigen Hauptamt,
Zuckerrüben nach einem von der Reichszuckerstelle aufzu-
stellenden Muster, nachzusuchen. Die Genehmigung wird mit
der Aufgabe erteilt, daß durch die Verarbeitung die Brenn-
kosten nicht geändert und die Abgabenbelastung nicht er-
höht wird, sowie, daß der Brenner andere Nachteile hin-
sichtlich der Steuerbehandlung für das Betriebsjahr 1917/18
für später nicht entstehen.

Die Genehmigung zum Brennen von Zuckerrüben darf
dem Hauptamt nur im Einvernehmen mit der Reichs-
zuckerstelle erteilt werden. Sie ist in der Regel zu erteilen,
wenn die Zuckerrüben, die durch Mehranbau gegenüber dem Jahre
1916 gewonnen werden sowie für Zuckerrüben, von denen
die Zuckerrüben, die ihre Verwertung in Zuckerfabriken oder
Zuckerfabriken wirtschaftlich nicht möglich ist.

4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Ver-
ordnung in Kraft.

Berlin, den 2. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichszuckers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Verfüterung von Hafer an Ochsen und Zugfühe
während der Frühjahrsbestellung.

Vom 26. Februar 1917.

Auf Grund des § 6 Abs. 2b, § 10 Abs. 2a der Be-
kennung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli
1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811), und des § 1 der Bekannt-
machung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts
vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird fol-
gendes bestimmt:

1. In der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1917 dürfen
Landwirte landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung
der zuständigen Behörde

a) an die zur Feldarbeit verwendeten Ochsen,
b) an die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feld-
arbeit verwendeten Kühe, unter Befreiung auf
höchstens zwei Kühe für den einzelnen Betrieb,
einen Zentner Hafer aus ihren Vorräten verfüttern. Wenn
der Tier nicht während des ganzen Zeitraums gehalten oder
wenn die Verfütterungsgenehmigung von der zuständigen
Behörde nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, er-
höht sich die Menge um je ein Pfund für jeden fehlen-
den Tag.

2. Die Landesbehörden bestimmen, wer als zu-
zuständige Behörde anzusehen ist.

3. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Ver-
ordnung in Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Bodo.

Bekanntmachung

Die Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. in Berlin
hat auf Grund von § 2 der Verordnung über die Verar-
beitung von Gemüse vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl.
S. 814) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Reichs-
zuckerstelle für Gemüse und Obst über gesäuerte Rüben vom 8. 12. 16.
Reichs-Anzeiger 290 vom 9. 12. 16.) mit Genehmigung
des Bevollmächtigten des Reichszuckers bestimmt:

1. Die Hersteller von Sauerkraut dürfen solches nur
gegen einen von der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m.
b. H. in Berlin ausgefertigten Bezugsschein abgeben.

2. Die Bezugsscheine werden den von den Landeszentral-
behörden der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. in
Berlin namhaft gemachten Stellen überwiesen, die die wei-
tere Verteilung nach Anweisung der Landeszentralbehörden
vornehmen.

3. Beim Verkauf des Sauerkrautes und Rübensauer-
krautes (saurer Rüben) dürfen die nachstehenden Preise nicht
überschritten werden:

I. a. Beim Abfall durch den Hersteller frei
Verladung des Herstellers für 50 Kilo-
gramm ohne Verpackung 13,— M.

b. beim Abfall in Gebinden von 50 Kilo-
gramm und darüber frei Haus oder Lager
des Empfängers für 50 Kilogramm 14,— M.

c. beim Abfall in Gebinden unter 50 Kilo-
gramm frei Haus oder Lager des Empfän-
gers für 50 Kilogramm 14,50 M.

II. beim Abfall an den Kleinhandel seitens
der behördlichen Verteilungsstellen frei
Haus oder Lager des Empfängers für 50
Kilogramm ohne Verpackung 15,50 M.

III. beim Abfall an den Verbraucher seitens
des Kleinhandels einschließlich handelsab-
sichtlicher Verpackung für 0,5 Kilogramm 0,20 M.

IV. Die Gebinde dürfen nur zu dem von der Kriegs-
gesellschaft für Sauerkraut jeweils durch öffentliche
Bekanntmachung festgesetzten Tagespreise berechnet wer-
den und werden von dieser zu dem bei der Rückliefe-
rung der Rüben bestehenden Tagespreise ihrem Werte
entsprechend zurückgeliefert, falls nicht Rückgabe an die
Liefernde Kabrit vereinbart ist. Bei Streitigkeiten
über den Wert der Rüben entscheidet die Reichsstelle
für Gemüse und Obst, Verwaltungs-Abteilung, nach
Anhörung von Sachverständigen endgültig.
Berlin, den 3. März 1917.

Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H.
Köln.

Bekanntmachung

über die Annahme von Kriegsanleihebescheinigungen bei
Entrichtung von Kriegsanleihe.

Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, bei der Ent-
richtung der Kriegsanleihe außer den Schuldverschreibungen,
Schuldbuchforderungen und Schahenweisungen der Kriegs-
anleihe des Deutschen Reichs (§ 32 des Kriegsteuergesetzes)
auch die solche Schuldverschreibungen und Schahenweisungen
bis zu ihrer Ausweisung vertretenden, von der Reichsbank
ausgestellten Kriegsanleihe in soweit an Zahlungs Statt
anzunehmen, als der Umtausch der Kriegsanleihe gegen
Kriegsanleihebestände noch nicht möglich war.

Sämtliche Annahmestellen für Schuldverschreibungen oder
Schahenweisungen des Deutschen Reichs (Seite 7 des Zen-
tralblattes für das Deutsche Reich 1917) werden deshalb
ermächtigt,

Zwischenscheine über fünfprozentige Schuldverschreibungen
der fünften Kriegsanleihe mit vom 1. April 1917 ab lau-
fenden Zinsen zum Annahmewert von 101,25 M. für je
100 M. Rennwert.

Zwischenscheine über vierprozentige Schuldverschreibungen
der fünften Kriegsanleihe mit Zinslauf vom 1. Januar
1917 ab zum Annahmewert von 98,75 M. für je 100 M.
Rennwert anzunehmen.

In dem von den Einlieferern der Annahmestellen ein-
zureichenden „Verzeichnis der an Zahlungs Statt einge-
reichten Wertpapiere“ (Muster 10 der Kriegsteuerausfüh-
rungsbestimmungen) sind die eingereichten Zwischenscheine be-
sonders, und zwar getrennt nach Zwischenscheinen über Schuld-
verschreibungen und Zwischenscheinen über Schahenweisungen,
aufzuführen, in denen von den Annahmestellen der fünften
Kriegsanleihe auszufüllenden Bescheinigungen (Muster 12 der
Kriegsteuerausführungsbestimmungen) dagegen nicht beson-
ders, sondern an den Stellen mitzuführen, an denen die
Kriegsanleihebestände, deren Stelle sie vertreten, aufzuführen
sein würden; Zwischenscheine über fünfprozentige Schuldver-
schreibungen der fünften Kriegsanleihe mit den am 1. Okto-
ber 1917 und später fälligen Zinscheinen, Zwischenscheine
über vierprozentige Schuldverschreibungen der fünften
Kriegsanleihe unter den Stellen der vierprozentigen
Schahenweisungen mit dem am 1. Juli 1917 und später
fälligen Zinscheinen.

Die Festsetzung des Annahmewerts für Zwischenscheine
über Städte späterer Kriegsanleihen wird vorbehalten.

Berlin, den 3. März 1917.

Der Reichszucker.
A. B.: Graf von Rüdern.

Verordnung

Bez.: Aus- und Durchfuhr von Sprechmaschinen-
Platten und Wägen.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belage-
rungsstand bestimme ich für den mit unterstellten Corps-
bezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur —
auch für den Befehlshaber der Festung Mainz:

Die Aus- und Durchfuhr sämtlicher Sprechmaschinen-
(Phonographen, Grammophon, Diskmaschinen, usw.)
Platten und Wägen ist verboten.

Soweit für Platten und Wägen dieser Art eine besondere
Aus- oder Durchfuhrerlaubnis erteilt ist, müssen sie der
Kriegsrohstoffstelle des k. k. Generalkommandos zugewandt
werden, um hier den Zuverlässigkeitsvermerk zu erhalten.

Zu widerhandlungen unterliegen der Bestrafung nach der
eingangs angeführten Gesetzesbestimmung.

Frankfurt a. M., 27. Februar 1917.

Stello. Generalkommando
18. Armee-Korps.

Abt. IIIb. Tgb. Nr. 899/1214.

Durch Verfügung des k. k. Generalkommandos 18.
A. R. vom 22. 2. 17 — IIa, Ia, Nr. 1890 — wird das
Landsturm-Infanterie-Ersatz-Bataillon Wiesbaden (VIII/25)
mit Wirkung vom 10. März 1917 aufgelöst.

Frankfurt a. M., den 24. Februar 1917.

Landsturm-Inspektion 18. Armee-Korps.

Abt. Ia. T. Nr. 806.

Den Herren Bürgermeistern des Kreises zur gefl.
Kenntnis.

Limburg, den 5. März 1917.

Der Landrat.

Nach den in der kriegsministeriellen Verfügung vom
30. Dezember 1916 — Nr. 2143/11. 16. C. 3 V — nieder-
gelegten Grundsätzen über die Gewährung einer Abfindungs-
summe an Kriegserwitwen im Falle ihrer Wiedererwerbstätigkeit
wird auch in der Marineverwaltung verfahren, jedoch mit
folgender Abänderung:

Geführte sind an die örtlichen Fürsorgestellen für Kriegs-
hinterbliebene oder an die Ortspolizeibehörden zu richten.
Diese stellen die Anträge auf und geben sie unmittelbar an
den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes weiter.

Eine Mitwirkung der Bezirkskommandos und der stell-
vertretenden Intendanturen, sowie anderer Marinebehörden
kommt hierbei nicht in Frage.

Berlin, den 27. Januar 1917.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amtes.

Nr. A. IIb 234.

An sämtliche königlichen Regierungen.

Den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnis und
Beachtung.

Limburg, den 6. März 1917.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Eine große Anzahl Gemeinden ist noch mit Ablieferung
der Kriegsernährungs-Gesamtmengen im Rückstand. Da
der Kreis Auftrag erhalten hat, mit größtmöglicher Be-
schleunigung die rückständigen Mengen zur Ablieferung zu
bringen, erhalten Sie hiermit Anweisung, die Landwirte, die
mit ihren Lieferungen noch im Rückstand sind, sofort aufzu-
fordern, die abzugebenden Gesamtmengen zur Verfügung zu
halten, damit die Verladung jederzeit erfolgen kann. Dem
Landwirtschaftlichen Büro in Limburg wollen Sie bestimmt bis
zum 13. d. Mts. Anzeige darüber erstatten, welche Gesamtm-
mengen aus Ihrer Gemeinde zur Ablieferung bereit stehen.
Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß im Falle
der Weigerung der Landwirte mit Enteignung vorgegan-
gen werden muß, wobei ein bedeutender Preisabzug erfolgt.
Limburg, den 9. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der Meldetermin für die Bestandsaufnahme von Schah-
waren (vergl. meine bezgl. Verfügung im Kreisblatt Nr.
53 vom 3. März d. Js.) läuft am 17. d. Mts. ab. Sie
wollen dieses sofort auf eine Ihnen geeignete erscheinende Weise
in Ihren Gemeinden bekannt machen lassen.

Limburg, den 12. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Zusammenstellungen zu den vierteljährlich der Kö-
niglichen Regierung vorzulegenden festgesetzten Staatssteuer-
Zu- und Abgangslisten, die vorchriftsmäßig von Ihnen auf-
zustellen sind, wurden bisher hier aufgestellt und Ihnen dann
zur Unterschrift und Rückgabe überliefert. Dieses Verfahren
hat sich nicht bewährt. Die Zusammenstellungen sind von
Ihnen teilweise ohne Unterschrift, teilweise gar nicht oder
so verspätet hierher zurückgegeben worden, daß die Auf-
stellung der Kreisnachweisung erheblich behindert und verzögert
worden ist. Daher sind die Zusammenstellungen künftig von
Ihnen aufzustellen. In die Zusammenstellungen sind alle
im Laufe eines Vierteljahres festgesetzten Zu- und Abgangs-
listen mit den Endergebnissen einzutragen. Die Zusammen-
stellung ist dann auf der Titelseite von Ihnen mit Datum
und Unterschrift zu versehen und mit den Zu- und Abgangs-
listen pünktlich gegen Ende eines jeden Vierteljahres hierher
zu senden. Die Formulare zu den Zusammenstellungen wer-
den in der Kreisblatt-Druckerei vorrätig gehalten. Die Zu-
sammenstellungen sind für die Zugangslisten und die Abgangs-
listen je besonders aufzustellen. Ich erlaube, die Zusammen-
stellungen nebst den Zu- und Abgangslisten des 4. Viertel-
jahrs bis spätestens 27. d. Mts. hierher einzusenden. Ihre

Unterstützt auf der Titelseite der Zusammenstellungen darf nicht fehlen.

Limburg, den 10. März 1917.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Beitritt: Nachmusterung der Dienstunbrauchbaren pp.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zu der am 15. d. Mts. beginnenden Musterung haben sich zu stellen:

1. Die Dienstunbrauchbaren (ungedienter Landsturm), die am 8. 9. 1870 und später geboren und als „dauernd untauglich“ ausgemustert worden sind und eine der nachstehenden Entscheidungen erhalten haben:

D. II. oder
„dauernd garnison- und arbeitsverwendungsunfähig“ oder

„dauernd kriegsunbrauchbar, nicht zu kontrollieren“ — einerlei, ob im Frieden oder während des Krieges diese Entscheidung getroffen worden ist.

2. Die ungedienten Landsturmpflichtigen, die vor dem 8. 9. 1870 geboren sind (vom 2. 8. 1869 an) und während des Krieges eine der vorbezeichneten Entscheidungen erhalten haben.

3. Die Landsturmpflichtigen des Jahrgangs 1898, ferner die Militärflichtigen der Jahrgänge 1897, 96, 95 und 94, soweit sie nur als garnison- oder arbeitsverwendungsfähig befunden wurden und diejenigen dieser Jahrgänge, sofern sie noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben.

Das Musterungsgeheimnis findet in dem Lokale des Gastwirts Josef Adams (Schützengarten) in Limburg, und zwar an den nachbenannten Tagen statt:

1. Am Donnerstag, den 15. 3. d. Js., vormittags 8 Uhr, für die Stellungspflichtigen aus der Stadt Limburg und den Gemeinden Alsbach, Daborn, Dietkirchen und Dombach;

2. Am Freitag, den 16. d. Mts., vormittags 8 Uhr, für die Stellungspflichtigen aus der Stadt Camberg und den Gemeinden Dehren, Dorchheim, Dornsdorf, Eisenbach, Elar, Erbach, Eichhofen, Kaulbach, Friedhofen, Hellingen, Hangenmeilingen, Hausen, Heringen und Heuchelheim.

3. Am Samstag, den 17. d. Mts., vormittags 8 Uhr, für die Stellungspflichtigen aus der Stadt Hadamar und den Gemeinden Elz, Hintermeilingen, Kirberg, Lahr, Langenberndach und Lindenhofshausen.

4. Am Montag, den 19. d. Mts., vormittags 8 Uhr, für die Stellungspflichtigen aus den Gemeinden Eiter, Malmeneich, Mensfelden, Mühlbach, Mühlen, Nauborn, Nersbach, Niederbrechen, Niederhadamar, Niederselters, Niederweyer, Niederzeugheim, Oberbrechen und Oberselters.

5. Am Dienstag, den 20. d. Mts., vormittags 8 Uhr, für die Stellungspflichtigen aus den Gemeinden Oberweyer, Oberzeugheim, Offheim, Ohren, Schwidershausen, Staffell, Steinbach, Thalheim, Waldmannshausen, Werchau, Willersroth und Würges.

Augenfeindliche Krüppel, Idioten usw. brauchen sich nicht zu stellen. Für diese Leute sind eventl. amtssärztliche Atteste beim Musterungsgeheimnis vorzulegen.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, die Stellungspflichtigen hiervon untertäglich in Kenntnis zu setzen.

Während der Musterung haben die Herren Bürgermeister wie auch seither, im Musterungslokale anwesend zu sein, um auf Verlangen Auskunft über die Personen aus Ihrer Gemeinde geben zu können.

Die Stellungspflichtigen sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie in laudativer Kleidung und rein gewaschen zu dem Musterungstermin zu erscheinen haben. Die Militärpapiere haben sie mitzubringen.

Limburg, den 11. März 1917.

M. Der Vorsitzende der Erfassungskommission.

Entwicklung.

Staatsangehörigkeit: Franzose, Dienstgrad: Soldat, Name und Nr.: Simon Raoul, Nr. 2423, Zeit und Ort des Entweichens: am 25. 2. 1917 vom Kommando Dr. Otto & Co., Herßbach, Bertr. 215. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: Gefangenanzug, Sprache: französisch, Alter: 28 Jahre, Größe: 167 Zentimeter, Statur: mittel, Kopfform: rund, Nase: normal, Augen: braun, Haare: braun, Schnurbart: braun, Zähne: gut. Besondere Kennzeichen: keine.

Mefchede, den 27. Februar 1917.
I. 1471. Kriegsgefangenenlager Mefchede.

Die Herrin von Retzbach.

Roman von H. Courts-Mahler.

(Nachdruck verboten.)

„Na, Kinder, dann kann ich wohl vorausfahren und Mutter melden, daß Ihr ein bißchen langsam zu Fuß nachkommt?“ fragte Herr von Langendorf lachend.

„Ja, Väterchen, sag Mama, daß wir zum Tee sicher zu Haus sind. Wir geben durch den Wald, nicht wahr, Schatz?“ erwiderte Christa. Hans schien von diesem Waldspaziergang nicht sehr erregt.

„Wird Mama nicht böse sein, wenn ich Sie nicht erst begrüße?“ fragte er.

Christa schüttelte zärtlich lächelnd den Kopf. „Mama hört ja von Papa, daß du mit mir durch den Wald gehst, da beahmt sie ihre Ungebuld. Sie hat keine größere Freude, als wenn sie mich glücklich weiß.“

„So mußte er mit ihr gehen und mußte sich auch noch den Anschein geben, erfreut zu sein. Noch nie war es ihm so schwer geworden als heute, den zärtlichen Bräutigam zu spielen. Immer drängte sich Anne-Rose' süßes Gesicht zwischen ihm und die ungeliebte Braut.“

„Warum bist du diesmal solange nicht nach Langendorf gekommen, Schatz? Hastest du keine Sehnsucht nach deiner Christa?“ fragte das junge Mädchen, als sie auf dem schmalen Fußweg durch den Wald gingen.

„Ich schrieb dir doch, Christa, daß ich nicht eher wieder Urlaub bekommen konnte.“ antwortete er.

„Aber nun bleibst du recht lange bei uns?“

„Dierzehn Tage habe ich Urlaub.“

„D, das ist nicht lange. Und dann kommt noch einmal eine lange Trennung für uns.“

Er legte seinen Arm um ihre Schulter und zog sie an sich. „Aber seine Augen sahen wie lachend in die Ferne.“

„Diese Trennung werden wir auch überleben, meine Liebe Christa und dann werden wir immer vereint sein. Sollst sehen, ehe du es dich verzieht, ist unser Hochzeitstag herbeigekommen.“ sagte er mit einem tiefen Seufzer.

Christa hörte aus diesem Tone die zärtliche Sehnsucht heraus und drückte ihr erglühendes Gesicht an seinen Arm.

Nichtfamiliärer Teil.

Der Tauchbootkrieg.

Reiche Beute eines Tauchboots.

Berlin, 10. März. (W.T.B. Amtlich.) Von einem zurückgekehrten Unterseeboot wurden neuerdings wieder Dampfer und Segelschiffe von zusammen 42177 Brutto-Registertonnen versenkt. Eine Prise von 1100 Brutto-Registertonnen mit Salpeter wurde eingebracht.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine.

Versenkt.

Berlin, 10. März. (W.T.B.) Der italienische Dampfer „Porto di Smirne“ (2576 Tonnen), die italienische Segler „Beneto“ (290 Tonnen), „Terzibet“ (212 Tonnen), „Vingeno“ (150 Tonnen) und „Emaciwita“ (50 Tonnen) sowie der griechische Dampfer „Nikolaos“ (1215 Tonnen) sind von unseren Unterseebooten versenkt worden.

Kopenhagen, 10. März. (Hf.) Der dänische Dampfer „Rosborg“ (1800 Tonnen), der zu Beginn der Seesperre mit einer Reisladung von Amerika nach Dänemark in einem englischen Hafen lag, verlor nach seiner Freigabe durch die englischen Behörden, die Seesperre zu durchbrechen. Er wurde am 3. März in der Nordsee versenkt. 12 Mann der Besatzung wurden in Norwegen an Land gefischt, sechs sind ertrunken.

Deutsche Tauchboote an der französischen Nordküste.

Paris, 10. März. (W.T.B.) Nach einer Meldung des „Petit Journal“ aus Cherbourg ist kürzlich verschiedentlich die Anwesenheit deutscher Tauchboote an der französischen Kanalküste, namentlich auf der Höhe der Rade von St. Vaast de la Hougue gemeldet worden. Man bedauert es in den dortigen Küstengebietern, daß die Küstenverteidigungsanlagen vor einigen Jahren geschleift und die Geschütze fortgeschafft wurden, da hierdurch die Möglichkeit eines deutschen Angriffs gegen die Nordküste Frankreichs bedeutend erhöht wird. Seit einigen Tagen ist deshalb die Küstenbewachung sehr verstärkt worden.

Eine düstere Rede Carsons im Unterhaus.

Berlin, 10. März. Der „Berliner Lokalanzeiger“ veröffentlicht ein Telegramm des Mailänder „Corriere della Sera“ aus London, wonach die Rede Carsons im Unterhaus über den Unterseebootkrieg wesentlich düsterer gellungen sei, als in den ersten Berichten darüber zu lesen gewesen war. Der Marineminister sagte u. a.: Er sei weder Optimist noch Pessimist, man müsse aber die Lage so schauen, wie sie ist. Der Unterseebootkrieg schädige die englische Schifffahrt schwer. Dazu komme, daß es den Deutschen gelungen sei, überall, sowohl am Kap der Guten Hoffnung, wie im Golf von Aden und an der indischen Küste, Minen zu legen. Die Aufgabe der englischen Marine die ihre Aufmerksamkeit allen Meeren zuwenden müsse, sei schwer und bleibe ernst. Mittel zur Bekämpfung der barbarischen Kampfweise des Feindes seien bis jetzt noch nicht gefunden und es sei daher die Mitwirkung des ganzen Landes notwendig, um die Schwierigkeiten des Augenblicks zu überwinden. Der Korrespondent des Mailänder Blattes fügt hinzu, daß die Rede als Ankündigung weiterer Beschränkungen der Einfuhr angesehen sei.

Deutscher Tagesbericht.

Russen in der Champagne.

Großes Hauptquartier, 10. März. (W.T.B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Südlich der Aisne griffen die Franzosen Teile unserer Gräben bei Laucourt und südlich von Crapeanmesnil an; sie wurden im Handgemenge geworfen, 12 Gefangene blieben in unserer Hand. Ostlich von Reims holten unsere Stotrupps 14 Mann aus den feindlichen Linien.

In der westlichen Champagne gingen beiderseits von Prosnès Russen, geführt von französischen Offizieren, gegen

„Ach, Liebling!“ flüsterte sie.

Christa war glücklich, weil sie an ihr Glück glaubte. Sie übertrug den Reichtum ihres eigenen Empfindens auf den Geliebten. Keine Ahnung trübte den hellen Himmel ihres Glückes, daß Hans von Rathenow sie nur begehrte, weil sie reich war. Er hatte es verstanden, sie von der Uneigenständigkeit seiner Liebe zu überzeugen.

Hans Rathenow war sehr froh, als er mit Christa endlich zu Hause anlangte. In Gegenwart seiner Schwiegereltern fiel es ihm nicht so schwer, den galanten Bräutigam zu spielen. Es kostete ihm freilich immerhin noch einige Mühe, seine fleischliche Liebenswürdigkeit zu entfallen, doch diese war ihm fast zur zweiten Natur geworden.

Er wurde von allen Seiten mit großer Liebe und Herzlichkeit umgeben. Christas Eltern schloßen sich glücklich im Glück ihres einzigen Kindes und sie hätten dem Schwiegerohn die Sterne vom Himmel geholt zum Dank dafür, daß er Christa glücklich machte.

Frau von Langendorf hatte viel Ähnlichkeit mit ihrer Tochter, nur war sie viel stärker und hatte etwas frischere Farbe. Sie lebte mit ihrem Gatten in einer idealen, glücklichen Ehe.

Hans von Rathenow hatte es verstanden, auch Christas Eltern für sich einzunehmen, so daß sie sich keinen besseren Schwiegerohn wünschten. Nur wäre es Herrn von Langendorf lieber gewesen, wenn Hans den Professor an den Nagel hing und sich unter seiner Leitung zu einem tüchtigen Landwirt ausgebildet hätte, dem er einmal Langendorf mit Ruhe hinterlassen konnte. Diesen Wunsch hatte er auch noch nicht begraben.

Hans von Rathenow beschäftigte während der ersten Tage in Langendorf der eine Gedanke unausgesetzt, wenn Anne-Rose von Villach mit ihren Angehörigen nach Langendorf kommen würde. Aus Anne-Rose's Verhalten, wenn sie ihn an der Seite seiner Braut sah, wollte er ergründen, ob sie ihn noch liebte. Seine Eitelkeit ließ allerdings eine andere Möglichkeit kaum zu. Aber er wollte doch Gewißheit haben. Nichts schien ihm jetzt wichtiger, als diese Gewißheit.

Anne-Rose erschien ihm plötzlich wieder so begehrenswert, daß er stundenlang zu Fuß gelaufen wäre, nur um sie zu

unsere Stellungen vor. An einzelnen Stellen eingebrochen. Abteilungen wurden durch Gegenstoß vertrieben.

Südlich von Ripont entspannen sich westlich der Champagne-Se., die mehrmals den Besitzer wechselte, neue Kämpfe, die keine wesentliche Änderung der Lage herbeiführten. wurden von uns 55 Gefangene eingebracht.

Auf dem Westufer der Maas blieb am 9. März Cheppin ein französischer Vorstoß ergebnislos. Ostlich der Maas brachen unsere Sturmabteilungen in den Wald ein und lehrten mit 6 Offizieren, 200 Mann und 2 Maschinengewehren zurück. Der Rest der französischen Grabenbesatzung entzog sich der Gefangennahme eilige Flucht.

Auch bei Airen, zwischen Maas und Mosel gelang Sturmtruppunternehmung wie beabsichtigt; dabei wurden Gefangene eingebracht.

Unsere Flieger schossen 6 feindliche Flugzeuge 2 Gesselballons ab. Durch Abwehrfeuer wurde ein nördlicher Flieger zum Absturz gebracht.

Leutnant Freiherr von Rischhofen blieb zum fünftwanzigsten Male Sieger im Luftkampf.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Keine Kampfhandlungen von Belang.

Die Zahl der bei der Erstürmung des Maggares gefangenen Soldaten erhöht sich auf 13 Offiziere, 991 Mann. Beute auf 17 Maschinengewehre und 5 Minenwerfer.

Mazedonische Front.

Nichts neues.

Der erste Generalquartiermeister: Lubendorfer.

Großes Hauptquartier, 11. März. (W.T.B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Im Vorfeld unserer neuen Ancre-Front kam es zu lebhaftem Artilleriekampf und bei Zerstörung von Infanteriegefechten, nach denen die Nachhutabteilungen gemäß auf die Hauptstellung auswichen.

Zwischen Aisne und Oise blieben nach beständig eingebrachten französischen Vorstößen erfolglos.

In der Champagne erneuerten die Franzosen abendliche Angriffe gegen unsere Stellungen auf dem Südramp. Höhe 185 und beiderseits der Champagne-Fr. Sie wurden trotz Einsatzes starker Kräfte und erheblicher Munition blutig abgewiesen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

In räumlich begrenzten Abschnitten lebte zeitweilig Geschützaktivität auf.

An der

Mazedonische Front.

Ist die Lage unverändert.

Der erste Generalquartiermeister: Lubendorfer.

Der Abendbericht.

Berlin, 11. März. Abends. (W.T.B. Amtlich.) Der Ancre, zwischen Aisne und Oise, in der Champagne beiderseits der Maas war die Feueraktivität fast.

Aus dem Osten ist nichts Besonderes gemeldet.

Die Kämpfe an der Westfront.

Berlin, 10. März. (W.T.B.) Bei der Höhe entspannen sich erneut hartnäckige Kämpfe. In einem vorgetragenen Angriff gelang es den Deutschen, die Champagne Herme mit den anschließenden Grabenständen zu erobern. Die Franzosen legten darauf ein mehrstündiges Trommelfeuer auf die geschlossenen Grabenreihen und gegen Abend angelegten Gegenstoß gelang es ihnen, in diesen Stellen, sowie in einzelnen Grabenständen der ersten Grabens am Südramp der Höhe einzunehmen. blieben wechselvollen Kämpfen verloren sie außer 1000 Mann.

sehen. Was er sonst noch hoffte und wünschte, war selbst nicht. Er dachte mit dem Gefühl, weil Anne-Rose arm war und er sie deshalb nicht zu seiner Frau nehmen konnte, wollte er wenigstens, daß ihr Herz sein blieb. Er fühlte, daß er es nicht ertragen könnte, sich einem anderen zu eigen geben würde. Trotz alledem dachte er nicht daran, seine Verbindung mit Christa lösen, denn diese Verbindung garantierte ihm seine Wohlleben und den äußeren Lebensgenuss, der ihm geworden war.

Am nächsten Tage — der Tag der Testamenteneröffnung in Rehbach — geschah denn etwas, das Hans Rathenow plötzlich für eine ganz neue Entscheidung

Am Nachmittag kam der Postbote nach Langendorf immer den Weg von Rehbach nach Langendorf zurücklegen mußte.

Wie gewöhnlich wurde er dann in der Küche mit und Trant gelobt und zuweilen bekam er auch von Hausherrin eine Zigarre.

In der Küche trankte er dann auch alle Neuigkeiten aus der Umgegend aus, und heute hatte er davon besonders viel auf Lager. Er hatte in Rehbach allerlei Einzelheiten über die Testamentseröffnung gehört, die er nun zum Vorschein brachte.

Als er wieder fort war, kam Frau von Langendorf die Küche. Und da erzählte ihr denn die Mammi-Fräulein Anne-Rose von Villach die Hauptbegebenheiten der Sonderlings von Rehbach, daß diese nicht nur das Rehbach, sondern auch noch dreihunderttausend Mark barem Gelde geerbt habe.

Frau von Langendorf eilte mit dieser interessanten Neuigkeit in das Wohnzimmer. Dort mußte sie ihren Mann und auch das Brautpaar. Hastig und aufgeregte erzählte sie ihre Neuigkeit los.

Diese Neuigkeit wirkte auf die Zuhörer sehr verschieden. Christa interessierte sie am wenigsten, aber auf ihren Mann und ihren Verlobten übte sie eine starke Wirkung aus. Hans Rathenow sah zunächst wie gelähmt. Sein Schwager aber schlug sich auf das Anie, daß es schallte.

(Fortsetzung)

Neu gegenüber den Zeichnungsbedingungen für die frühesten Kriegsanleihen ist die Bestimmung, daß den Zeichnern der viereinhalbprozentigen mit 110 bis 120 Prozent auslosbaren Reichsschatzanweisungen das Recht eingeräumt ist, Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der früheren Kriegsanleihen in neue viereinhalbprozentige mit 110 bis 120 Prozent auslosbare Schatzanweisungen umzutauschen. Damit wird der Zweck verfolgt, den Besitzern älterer Anleihen, die diese in die neuen Schatzanweisungen umwandeln möchten, die Notwendigkeit des Verkaufs zu ersparen. Dieses Recht ist jedoch begrenzt: Jeder Zeichner kann nämlich höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) umtauschen, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Wer also beispielsweise 5000 Mark neue Schatzanweisungen gezeichnet hat, gewinnt einen Anspruch auf weitere 10 000 Mark neue Schatzanweisungen gegen Auslieferung eines gleichen Betrages Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen der früheren Kriegsanleihen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1917; demgemäß sind die mit Januar-Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinscheinen fällig am 2. Januar 1918 einzureichen, die mit April-Oktober-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinscheinen fällig am 1. Oktober 1917. Die Einlieferer von April-Oktober-Stücken erhalten jedoch auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für ein Vierteljahr vergütet.

Der Kongreß für Wilson's Politik.

Wer sich über irgend eine weitere Frage unterrichten will, wird alles Wissenswerte aus der demnächst erscheinenden Zeichnungsaufforderung sehen können, im übrigen bei allen Zeichnungsstellen und Zeichnungsvermittlungsstellen jede Auskunft erhalten.

Lokaler und vermischter Teil.

Stimburg, den 12. März 1917.

Die Schiffbarmachung der Lahn. Hier fand auf Veranlassung der Kriegsakademie Frankfurt eine Versammlung zwecks Beratung beschleunigter Durchführung der Lahnkanalisierung statt. Anwesend waren: Vertreter der Meeres-Verwaltung, der Königlich Preussischen Staatsverwaltung der anliegenden Industrien, Schiffer, Städte, Abgeordnete und sonstige Interessenten. Die Möglichkeit der Durchführung von regelmäßigen Wassertransporten auf der Lahn wurde auf Grund der früher und besonders neuerdings mit dem Motorboot „Eduard Kaiser“ des Lahn-Schiffahrtsvereins gemachten Erfahrungen einstimmig bejaht. Die Instandsetzung des ganzen Wasserweges von Lahnstein bis Siegen wurde nach der Rhein. Volksz. ins Auge gefaßt. Sofort soll die Strecke von Ems bis Jachingen durch ausgiebige Baggerung und eventuell Erhöhung der Wehre in vollem Umfange betriebsfähig gemacht werden für Schiffe, deren Ausmaße den vorhandenen Schleusen entsprechen. Von Lahnstein bis Ems ist der Fluß schon vollkommen kanalisiert für Schiffe bis zu 1½ Meter Tiefgang. Die Bereitstellung des notwendigen fahrthunigen Personals, der Rähne, Pferde, Motorboote, wird durch die Militärverwaltung sicher gestellt. Den Transportbetrieb wird voraussichtlich der Lahn-Schiffahrtsverein übernehmen unter weitestgehender Unterstützung des Staates, der Meeres- und Eisenbahn-Verwaltung.

Die Handelskammer zu Limburg macht darauf aufmerksam, daß Formulare für die monatliche Anmeldung der Zu- und Abgänge der Schwarzen sowie das behördlich vorgeschriebene Lagerbuch bei ihr bestellt werden können. Anträge auf Erhalt eines Lagerbuches sind bis längstens 15. des Monats zu stellen.

• **Anmeldungen von Auslandsfor-**
derungen. Unter dem 16. Dezember 1916 ist eine Verord-
nung des Bundesrats über die Anmeldung von Auslands-
forderungen ergangen. Hierzu hat der Reichskanzler am 23.
Februar ds. Js. Ausführvorrichtungen erlassen. Aus den
Bekanntmachungen ist ersichtlich, welche Forderungen anzumel-
den sind, wer anmeldepflichtig ist und in welcher Form die
Anmeldung stattzufinden hat. Anmeldungen nimmt die
Handelskammer Leipzig entgegen.

Die Geldabfindung zur Selbstbefähigung für einzelne Mannschaften. Ist mit Wirkung vom 1. Februar 1917 ab von 1,50 M. auf 2,00 M. für die volle Tageslohn (einschließlich Brot) erhöht worden.

Die Werbetätigkeit der Frauen für die Kriegsanleihe. In der vergangenen Woche tagte im Wiesbaden eine Versammlung der Vertrauensmänner und des Vorstandes der Evangelischen Frauenvereine, die sich unter anderem auch mit der Organisation der Werbetätigkeit der Frauen für die nächste Kriegsanleihe beschäftigte. Die Frau, deren Heim und Herd der Gatte und die Söhne als Krieger im Felde beschützen, muß sich in erster Linie berufen fühlen, durch ihre Hilfsdienste die Mittel zu beschaffen, deren das Heer für seinen Kampf, und seinen Unterhalt bedarf. Und gerade die Frau findet am leichtesten Zugang zu den ihr naheliegenden Familien. Es handelt sich also nur darum, die gewiß bereiten und so hervorragend geeigneten Hilfskräfte der Frauenwelt zusammenzuschließen und zu organisieren. In kleinen Städten und in den Landgemeinden soll von den Hilfskräften in kleineren Bezirken gearbeitet werden. Die Helferinnen nehmen gegen Quittung die Geldbeträge (von 5 Mk. an) in Empfang und geben sie an den Vorstand weiter, der für Anlage und Regelung der Verzinsung sorgt. Es steht zu erwarten, daß auf diesem Wege nicht unerhebliche Mittel dem Vaterlande zugeführt werden können. Je reichlicher die Mittel fließen, um so nachhaltiger kann der bevorstehende Entscheidungskampf geführt werden, und um so sicherer können wir auf einen baldigen, für das Vaterland segensreichen und die Wiederholung solcher furchtbaren Kämpfe ausschließenden Frieden rechnen. Der Werbearbeit ist bester Erfolg zu wünschen.

Der Begriff „minderbemittelt“ hat sich mit der fortschreitenden Kriegsdauer gewandelt. Nach der Ansicht einer am 23. April 1915 ergangenen Bekanntmachung soll in der Regel derjenige, der in dem Jahre oder Steuerjahre vor dem Kriegsdiensteintritt weniger als 2500 M. bezog, als minderbemittelt gelten, auch wenn er dieses Einkommen weiter bezieht. In einem Einzelfalle sind gegen die unter dieser Voraussetzung gewährte Wochenhilfe Bedenken geltend gemacht worden. Darauf hat der Minister des Innern nach Benehmen mit dem Reichsfinanzler (Reichsamt des Innern) dahin entschieden: „Der Umstand, daß keine Verminderung des Familieneinkommens eingetreten ist, begründet die Ablehnung der Wochenhilfe nicht. Einmal ist da, wo der Kriegsteilnehmer von seiner Familie getrennt leben muß, auf einen Mehraufwand für seinen persönlichen Unterhalt zu rechnen. Sodann ist zu berücksichtigen, daß infolge der Kriegsteuerung dem gleichen Einkommen nicht mehr die gleiche Kaufkraft zukommt wie vor dem Kriege. Endlich aber beabsichtigt die Bekanntmachung vom 23. April 1915 ja gerade dem Kriegsteilnehmer als solchen eine Vergünstigung zuwenden. Dieser letztere Umstand schließt zugleich aus, daß Nichtkriegsteilnehmer sich mit Recht darauf berufen können, daß sie im Hinblick auf ihre gleichliegende Wirtschaftslage ebenfalls Anspruch auf die Wochenhilfe haben müßten. Bezieht der Kriegsteilnehmer mit seiner Familie im Gegensatz zur Zeit vor dem Kriegsdiensteintritt — jetzt ein nennenswertes höheres Gesamteinkommen als 2500 M., so wird allerdings zu prüfen sein, ob diese Tatsache nicht die Annahme rechtfertigt, daß ein Selbsthilfe nicht benötigt wird. Eine allgemeine Regel für die Beurteilung dieser Frage läßt sich bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse nicht wohl aufstellen. Jedenfalls aber entspricht es der wohlwollenden Absicht der Bundesratsverordnung, wenn dabei auf die bei getrenntem Aufenthalt des Ehemanns und infolge der Steigerung der Preise notwendigen Mehraufwendungen gebührende Rücksicht genommen wird.“ Demnach haben sich die zuständigen Stellen zu der Auffassung bekannt, daß der Begriff „minderbemittelt“ nicht unbedingt durch ein Einkommen von 2500 M. nach oben abgegrenzt wird, sondern mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Kriegsteilnehmer und auf die verringerte Kaufkraft des Geldes in der Kriegszeit unter Umständen auch für höhere Einkommensstufen gelten kann.

— **Diez, 9. März.** Das von Herrn Bildhauer Leonhard aus Höchst meisterhaft wiederhergestellte Grabmal der Freifrau Elisabeth von Reisenberg, gestorben 1579, ist in dieser Woche im Thor unserer Stiftsstraße aufgestellt worden. Nun wird von genanntem Meister ein weiteres Grabmal wiederhergestellt. Es handelt sich um dasjenige des ebenfalls 1579 verstorbenen Amtmanns von Diez, Wilhelm von Brambach. Die erforderlichen Kosten werden auch in diesem Falle von privater Seite aufgebracht. Es ist höchst erfreulich, daß man jetzt mehr denn früher den vielen Kunstdenkmälern in unserem sechshundertjährigen Gotteshause Beachtung schenkt und so eine Sehenswürdigkeit schafft, die nicht verschlen wird, ihre Anziehungskraft auf die vielen Besucher des Lahnthals auszuüben.

Stuttgart, 10. März. In einfacher schlichter Form erfolgte heute vormittag die Uebersführung der Leiche des Grafen Zeppelin vom Hauptbahnhof nach dem Pragfriedhof. Der Berliner Schnellzug, mit dem auch die nächsten Angehörigen eintrafen, fuhr um 10 Uhr auf den Hauptbahnhof ein. Dort hatte sich Oberbürgermeister Lautenschlager eingefunden, der dem Schwiegersohn Grafen Brandenstein-Zeppelin nochmals persönlich das Beileid der Stadt Stuttgart zum Ausdruck brachte. Die Witwe und die Tochter, sowie der Schwiegersohn und die beiden Reffen begaben sich vom Hauptbahnhof im Wagen nach der Rampe des Güterbahnhofs, wo unter Leitung des Bahnhofskommandanten, Oberstleutnants von Carlshausen die Ausladung des mit Helm und Degen des Verstorbenen geschmückten Sarges und der zahlreichen Blumenspenden erfolgte. Gegen 11 Uhr setzte sich der Zug in Bewegung. Hinter dem Leichenwagen schritten der Schwiegersohn und die beiden Reffen. Unter dem Geläute der Glocken der benachbarten Erlöserkirche bewegte sich der Zug durch die von einer großen Menschenmenge besetzte Bahnhofstraße nach dem Friedhof, wo die Aufbahrung des Sarges in der Leichenhalle erfolgte. Von dem Angebot der Stadt Stuttgart, die ihrem Ehrenbürger eine Ehrengrabstätte auf ihrem neuen prächtigen Waldfriedhof widmen wollte, wird die Familie keinen Gebrauch machen, da Graf Zeppelin zu einer Zeit, da der Stuttgarter Waldfriedhof noch nicht bestand, den Wunsch geäußert hatte, in der gräflichen Familiengruft auf dem Pragfriedhof, in der auch sein Vater ruht, beigesetzt zu werden. Der Zeitpunkt der Beerdigung ist nunmehr festgesetzt auf Montag mittag 12 Uhr.

Stuttgart, 10. März. Die Leiche des Grafen Zeppelin ist in der Kapelle des Prag-Friedhofes in geschlossenem Sarg aufgebahrt, an dem ein militärischer Doppelposten steht. Die Kapelle ist am Sonntag von 11 bis 5 Uhr dem Publikum geöffnet. Dem bescheidenen Sinn des Entschlafenen entsprechend und mit Rücksicht auf den Gesundheitsstand der Gräfin Zeppelin wird sich die Beisetzung auf dem Prag-Friedhof auf eine Ansprache des Geistlichen in der Friedhofskapelle und auf ein Gebet und die Einsegnung der Leiche am Grabe beschränken. Der König wird an der Feier teilnehmen. Als Vertreter des Kaisers wird der kommandierende General der Luftstreitkräfte v. Hoeppner erscheinen.

Gottebedienstetordnung für Limburg.

Ratholijche Gemeinbe.

Donnerstag: 7½ Uhr in der Stadtkirche feierl. Jahramt für Heinrich Aug. Drey und f. Familie. Um 8 Uhr in der Stadtkirche Jahramt für Nikolaus Rumber, f. Ehefrau und Kinder.

Mittwoch: 7¼ Uhr in der Stadtkirche feierl. Jahramt für Frau Franziska v. Schüb zu Holzhausen geb. Busch. Um 8 Uhr in der Stadtkirche Jahramt für Adam Reuß / Ehefrau und Angehörige.

Donnerstag: 7¼ Uhr im Dom Seelenamt für die verstorb. Mitglieder der St. Jofefs Verein Um 8 Uhr in der Stadtkirche Jahramt für Geschwister Katharina, Maria Anna und Marg. Schäfer und deren Eltern

Nachmittags 5 Uhr Gelegenheit zur hl. Beicht.
Freitag: 7 $\frac{1}{4}$ Uhr im Dom Jahraamt für Anna Maria Traudes
und Angehörige. Um 8 Uhr in der Stadtkirche Jahraamt für Jakob
Wolf Priester. Abends 8 Uhr Andacht zu Ehren des hl. Josef.

Samstag: 7^{1/2} Uhr in der Stadtkirche feierl. Jahrausritt für Franz und
Karl Trombetta. Abends 8 Uhr in der Stadtkirche Anrede zu Ehren
des hl. Josef.

Nachmittags 4 Uhr: Gelegenheit zur M. Beicht.

Bekanntmachung

betreffend Regelung der Seifenabgabe und
Seifenkontrolle.

Am Grund, der am 19. 7. 1916 erlassenen Ergänzung
der Ausführungsanweisung vom 6. 10. 15. zur Verordnung
über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Ver-
sorgungsregelung vom 25. 9. 1915 — 4. 11. 1915 —
(S. M. Bl. 1916 S. 233) werden für den Umfang des
Kreises Limburg folgende Vorschriften erlassen:

1. Jeder, der im Kleinhandel Seife abgibt, hat ein Lager-
buch über seine am 1. jeden Monats vorhandenen Bestände
an Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln
zu führen.

2. Jede im Laufe des Monats stattfindende Anschaffung
von Seife usw. ist von dem Seifenhändler in ein Verzeichnis
einzutragen. Die bei der Anschaffung ausgestellten und er-
haltenen Fakturen und sonstigen Unterlagen sind in übersicht-
licher Weise zu sammeln und zur Einsichtnahme der Ueber-
wachungsbeamten jederzeit zur Verfügung zu halten.

3. Die bei der Abgabe von Seife erhaltenen Abschnitte
der Seifenarten sind sorgfältig aufzubewahren und zum 5.
jeden Monats an die Ortspolizeiverwaltung abzuliefern, wo
sie mindestens 3 Monate lang getrennt nach den einzelnen
Händlern aufzubewahren sind.

4. Diese Vorschriften treten sofort in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500
Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Die Polizeiverwaltungen und Ortspolizeibehörden ersuche ich
um sofortige ortsübliche Bekanntmachung.

Die Durchführung der Bekanntmachung ersuche ich streng
zu überwachen.

Limburg, den 14. Februar 1917.

Namens des Kreisausschusses.
Der Vorsitzende.

Wird hiermit veröffentlicht.

Die unter Nr. 3 vorstehender Bekanntmachung bezeichneten
Seifenartenabschnitte sind bis spätestens zum 5. jeden
Monats auf Zimmer Nr. 11 des Rathauses abzuliefern.
Limburg, den 9. März 1917.

2(60)

Die Polizeiverwaltung.

Volksschule zu Limburg.

Alle am 1. April d. J. schulpflichtig werdenden Kinder
sind in der Zeit vom 14.—16. März vormittags 10—12
Uhr anzumelden und zwar die Knaben im Dienstzimmer
der Bernersengerschule, die Mädchen im Dienstzimmer
der Wilhelmschule (Altes Gymnasium). Schulpflichtig
werden alle vor dem 1. April 1911 geborenen Kinder,
soweit sie noch nicht eingeschult sind.

Außerdem können aufgenommen werden die in der Zeit
vom 1. April bis 30. Sept. 1911 geborenen Kinder, wenn
sie rechtzeitig angemeldet und in der besonderen schulärzt-
lichen Untersuchung als schulpflichtig befunden werden.

Bei der Anmeldung ist von allen Kindern der Impfchein,
von den auswärtigen geborenen auch der Geburts- und Tauf-
schein vorzulegen.

Limburg, den 8. März 1917.

5(58)

Die Schulleitung.

Versteigerung.

Auf Antrag der Miteigentümer wird der Unterzeichnete am
Samstag, den 17. März, nachmittags 3 Uhr in
Sadamar im Hotel Adler die in der Gemarkung Stein-
bach belegenen

Eisensteingruben und Grubenanteile

der Beichen, Helios, Blöckerfeld, Canerin und Karsten gegen
Barzahlung nach erfolgter Genehmigung öffentlich versteigern.
Montabaur, den 10. März 1917.

4(60)

Wentrup, königlicher Notar.

Königl. Oberförsterei Sadamar

verkauft am Freitag den 16. März in Steinbach in der
Gastwirtschaft von Diez von 10 Uhr ab aus dem
Schutzbezirk Eller Dist. 1; 4a und 5 Nugholz: 2 Eichen
(Nr. 101 u. 148) mit 1,47 Fm., 8 Km. Eichen Schicht-
holz; 1 Buche mit 0,95 Fm. Brennholz: Eichen 25 Km
Scheit und Knüppel 370 Wellen; Buchen 270 Km. Scheit
u. Knüppel 2360 Wellen; Weichholz 3 Km. Scheite; Nadel-
holz 4 Km. Scheite. Folgende Brennholznummern sind ver-
kauft: 50, 204—206, 208—211, 213—215, 218, 219,
221, 226, 227.

Die Herrn Bürgermeister werden um geistl. Bekanntmachung
ersucht.

3 60

Königliche Fachschule für die Eisen- und Stahl- industrie des Siegerer Landes zu Siegen.

Praktische Ausbildung in den Lehrwerkstätten Schlosserei,
Dreherei, Schmiede neben zeichnerischem und fachwissenschaft-
lichem Unterricht.

Aufnahmebedingung: Erfolgreicher Besuch einer Volks-
schule.

Ausbildungsdauer: 2 Jahre. Schulgeld: 60 Mk. jährlich für
preussische Schüler.

Stipendien für minder bemittelte und würdige Schüler.
Die Reifeprüfung gilt lt. Ministerialerlaß als Gesellen-
prüfung für Schlosser und Schmiede.

Beginn des Schuljahres: 25. April 1917.

Bei dem jetzigen Mangel an geeigneten Lehrstellen bietet
die Anstalt beste Gelegenheit zur Unterbringung von Lehr-
Lingen obiger Berufe.

Anmeldungen jetzt erbeten.

Auskunft und Programme kostenfrei.

Der Direktor:

J. B.

gez. Henschel

Meine liebe Gattin, unsere gute Mutter

Frau Julie Döring geb. Lehr

wurde uns heute im Alter von 58 Jahren durch den Tod entrissen.

In tiefer Trauer:

Familie Karl Döring.

Limburg (Lahn), Rumänien, Saarbrücken,
den 11. März 1917.

Die Beerdigung findet statt am Mittwoch, den 14. d. Mts.
nachmittags 3½ Uhr vom Trauerhause Holzheimerstrasse 46 aus.

Von Beileidsbesuchen bitten wir Abstand zu nehmen.

Eine besondere Anzeige ist innerhalb der Stadt nicht er-
gangen.



Am Freitag, den 16. März 1917,
abends 8 Uhr in der Werner-
Sengerschule hier

1(60)

Beginn eines Anfänger- Kurses für Damen u. Herren

in der Redezeichenkunst „Gabelberger“
Unterrichtsgebühr (einschließlich Lehrbuch
Mk. 10.—) Anmeldungen und Unterrichtsgebühren werden
am Eröffnungsabend entgegengenommen.

Stenografengesellschaft Gabelberger.

Apollo Theater

Heute nochmals

Sein schwierigster Fall.

Zuverlässig und schnell

über die Kriegsergebnisse unterrichtet zu werden,
ist der Wunsch jeder deutschen Familie.

Diesem Wunsche möglichst zu ent-
sprechen, betrachtet das Hamburger
Fremdenblatt als wichtigste Aufgabe. Es
hat einen umfangreichen Telegraphen-
dienst eingerichtet, der von den Kriegs-
schauplätzen und über die politischen Er-
gebnisse zuverlässig berichtet. Wesentliche
Aufmerksamkeit wird den Vorgängen in
den neutralen Staaten gewidmet, in
denen das Hamburger Fremdenblatt eigene
redaktionelle Vertretungen unterhält. —
Die als Beilage erscheinende

Rundschau im Bilde

bringt täglich künstlerische Abbildungen
in Kupfertiefdruck

die den Lesestoff des Hamburger Fremden-
blattes, namentlich die Berichte von den
Kriegsschauplätzen prachtvoll beleben. Der
Verzugspreis des

wöchentlich dreizehnmal

erscheinenden Hamburger Fremdenblattes
beträgt bei allen deutschen Postanstalten
monatlich 2 M. 20 Pf.

ausgeschlossen Dringelohn, Probenummern kostenlos.

Man bestelle sofort das

Hamburger Fremdenblatt

Junge mit guter Schulbildung als

Lehrling

für unsere Setzerei gesucht.

1(53)

Schindische Buchdruckerei.

Limburg, Brückengasse 11.

Arbeitsbücher

zu haben in der

Kreisblatt-Druckerei.

Feinkosthandlung

Käthe Grim

(neben dem Bezirkskloster)

Grüne Serine

6,60 das Pfd. 1 Pfd.

Heirat

Sache für Verlobte

wirt, Aufg. d. dreifig

Mädchen oder jüngere

die Lust und Liebe zur

hat, Anknüpfung zweck

Heirat. Vermögen m

bedingt erforderlich.

Nur ernstgemeinte

unter Nr. 8,58 an die

d. Bl. erbeten.

Das Fräulein,

am Freitag in der

straße das Volkstuch

hob, ist erkannt und

gebeten, dasselbe sofort

dem Fundbüro abzugeben.

Tüchtige Gane-

Alleinmädchen und

wirtschaftliche Mäde

guten Zeugnissen finden

lung durch

Kreisarbeitsnach

9/58

Limburg.

Beiblische Abteilun

Walderdorfer-Ge

Wegen bevorstehende

berufung des bisherigen

1. April oder früher

diger, gut empfohle

mit Akte. Lichtanlag

trauen

Müller

als Erster gesuch

Josef Kallcher

Mählen bei Limbu

Arbeiterinnen

ge sucht

Seifenfabrik Müller

7(60) Limburg

Lehrmädchen

in gut. Schulbildung geg. sofort

tige Vergütung für mein Pl

mengegeschäft g e s u c h t.

WILH. MOOS

9(60) Bahnhofstr. 5.

Metalbetten an Privats

Katal. frei.

Holzrahmenmatt., Kinderbett.

Eisenmöbelfabrik, Suhl i. Th.